

Die zehn Gebote des türkischen Soldaten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **20 (1912)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-546726>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die philanthropische Arbeit des Roten Kreuzes verdient allseitige Anerkennung und ist der Beitritt zu dieser Organisation als Passivmitglied (Jahresbeitrag min. Fr. 3. —), jedermann bestens zu empfehlen.

Mündliche Anmeldungen nimmt das Rot-Kreuz-Pflegerinnenheim entgegen, schriftliche Anmeldungen sind an den Vereinsvorstand, Präsident Hrn. A. Schuberger, zu richten.

Schweizerischer Samariterbund.

**Sitzung des Zentralvorstandes, Samstag den 11. Mai 1912,
nachmittags 4 Uhr, in Baden.**

Aus den Verhandlungen:

1. In den Schweiz. Samariterbund werden folgende Samaritervereine als Sektionen aufgenommen: Affeltrangen und Umgebung mit 22, Lausanne mit 34 und Näterschen mit 37 Aktiven.

2. Dem Gesuch einer Sektion um Subvention für Materialanschaffungen kann nicht entsprochen werden, da die Berechtigung für solche Auslagen dem Zentralvorstand noch abgeht.

3. Das Zentralsekretariat des Zentralvereins vom Roten Kreuz schreibt, daß der Bundesrat den schweizerischen Samariterbund als Hilfsorganisation des Roten Kreuzes offiziell anerkannt habe, daß jedoch allen Samaritern das Tragen der Armbinde mit dem roten Kreuz **unterlagt** sei.

4. Der Delegiertenversammlung soll beantragt werden, es seien die Erträgnisse des Henri Dunant-Fonds zum Kapital zu schlagen, bis sich anderweitige Verwendung als notwendig und nützlich erweise.

5. An die Delegiertenversammlung des Schweiz. Militär-sanitätsvereins in Chur wird der Zentralpräsident abgeordnet.

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll:

Sans Off.

Die zehn Gebote des türkischen Soldaten.

Angeichts der Anklagen, die vor einiger Zeit in der italienischen Presse wegen des Verhaltens der türkischen Soldaten gegen den Feind erhoben wurden, dürften die „nachstehenden Belehrungen“ interessieren, die dem türkischen Soldaten bisher vorgelesen wurden, jetzt aber auch gedruckt übergeben werden. Sie sind dem „Osman. Lloyd“ von militärischer Seite zur Verfügung gestellt worden und lauten:

Soldaten!

1. Unser heiliger Kommandant, unser geliebter Padischah, hat euch in dem Kriege nur gegen die Feinde geschickt, nicht gegen die friedliche Bevölkerung! Deshalb habt ihr

nur mit den feindlichen Soldaten zu kämpfen. Ihr dürft nie der ruhig gebliebenen Bevölkerung gegenüber euer Gewehr gebrauchen. Die Bevölkerung des feindlichen Landes wird nur dann als Feind betrachtet, wenn sie die Waffe gebraucht.

2. Mit den feindlichen Soldaten dürft ihr nur in anständiger Weise kämpfen! Schießt nie auf den Feind, der Pardon verlangt oder die Waffe niedergelegt hat! Schießt nie auf die Geistlichen des Feindes, auf die Sanitätsmannschaften, die das Rote Kreuz tragen, auf die Krankenhäuser, auf die Krankenkarawanen, sowie auf die Bewaffneten, welche diese begleiten! In Orten, wo Kranke liegen, sollt ihr nie den Eingang erzwingen!

3. Dem Feind gegenüber List anzuwenden, ist erlaubt, doch nicht auf niederträchtige Weise. Die Parlamentärflagge, sowie die Nationalflagge des Feindes, seine Uniformen, sein Neutralitätszeichen (Roter Halbmond, Rotes Kreuz) zu mißachten oder den Feind durch Gift zu ermorden, ist unanständig, widerspricht dem Befehl Gottes und den Gesetzen der Menschlichkeit.

4. Ihr sollt nie die Religion oder die religiösen Gebäude des feindlichen Soldaten oder der feindlichen Bevölkerung beschimpfen oder beschädigen. Gott befiehlt, alle fremden Religionen zu achten.

5. Gott liebt nicht die Greuelthaten und nicht die, welche sie verüben; er verflucht sie. Eine Greuelthat macht sogar unsere Freunde zu Feinden und vermehrt nur die Zahl und Stärke unserer Feinde. Mit Greuelthaten kann man nie siegen! Deshalb sollt ihr die ruhig gebliebene Bevölkerung im Feindesland nie beschimpfen, sollt ihren Besitz nicht rauben, plündern oder beschädigen. Ihr sollt auch eure Kameraden von dergleichen Handlungen abhalten. Ihr sollt die Ehre des Feindes, besonders der Frauen, wie eure eigene Ehre heilig halten.

6. Wenn der Kampf vorüber ist, sollt ihr die Verwundeten bemitleiden. Wenn ihr über dieselben zu wachen habt, dürft ihr zwischen den Verwundeten von Freund und Feind keinen Unterschied machen, sondern müßt beiden zu helfen bereit sein. Ein Verwundeter ist kein Feind mehr, er ist ein von Gott und dem Befehlshaber anvertrautes Gut. Wenn ihr über Verwundete zu wachen habt, müßt ihr sie nach Kräften schützen und verteidigen.

7. Die Gefangenen sollt ihr menschlich behandeln, ihre Religion nicht verspotten. Ihr dürft sie nicht quälen, ihr Eigentum nicht antasten. Sollte ein Gefangener einen Fluchtversuch machen, so werdet ihr ihn einfangen, ohne zu schießen. Rufet in solchem Falle um Hilfe, nur im Notfalle gebrauchet die Waffe.

Der Gefangene gehört dem Staate. Ihr dürft ihn auf eigene Faust nicht freilassen. Selbst wenn der gefangene Feind ein Spion sein sollte, kann seine Strafe nur durch das Kriegsgericht verhängt werden. Ihn zu ermorden oder auch nur zu mißhandeln, ist nicht gestattet.

8. Die Gefangenen, Verwundeten oder Toten zu berauben, ist eine Gemeinheit. Wer das wagt, hat strenge Strafe zu gewärtigen. Das Geld der Gefangenen oder Verwundeten, sowie ihre Brieffschaften ist ihr Eigentum. Das Eigentum der Toten gehört ihrer Familie und ist uns nur anvertraut. Anvertrautes Gut muß man heilig halten.

9. Der Feind, welcher das Zeichen des Roten Kreuzes trägt, darf nicht angetastet werden.

10. Wenn ihr einen Feind mit weißer Flagge seht, so ist es ein Parlamentär, der unverletzlich ist. Auf ihn, auf den ihn begleitenden Trompeter oder Dolmetscher darf nicht geschossen werden. Beschimpft seine Flagge nicht, sondern führt ihn vorschriftsgemäß dem Offizier zu.

Soldaten! Wenn ihr im Kriege diese Vorschriften nicht befolgt, so werdet ihr mit der strengsten Strafe belegt werden; außerdem werdet ihr euch vor Gott zu verantworten haben. Wisset, daß die uns gegenüberstehenden Feinde auch unsere Soldaten und unsere Bevölkerung menschlich behandeln. Wenn ihr diesen Ratschlägen folgt und im Kampfe fallt, so gehört ihr zur Zahl der Glücklichen, die als Märtyrer für das Vaterland sterben durften. Wenn ihr dagegen wohlbehalten in eure Heimat zurückkehrt, werdet ihr den Ehrentitel Siegreiche (Ghazi) und Helden des Vaterlandes erlangen und dadurch werdet ihr den Ruhm und die Ehre des osmanischen Namens gewahrt und erhöht haben.

Gott möge euch dazu Kraft verleihen!

(„Militärische Revue“.)